

# ERSTE HILFE FÜR IHRE LIQUIDITÄT

Zum 1. Juli trat die **Umsatzsteuersenkung** in Kraft. Viele Unternehmen klagen über den hohen Aufwand bei der Umsetzung. Stehen Sie selbst an der Kasse, können Sie aber durchaus profitieren. Auch sollten Sie die **weiteren steuerlichen Erleichterungen** beachten.

**Z**wischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020 gilt die Umsatzsteuersenkung. Von 19 Prozent auf 16 Prozent beziehungsweise von 7 Prozent auf 5 Prozent beläuft sich die Herabsetzung der oft als Mehrwertsteuer bezeichneten Umsatzsteuersätze. Um sie nutzen zu

können, kommt es bei allen gegenständlichen Investitionen nicht auf das Rechnungs-, sondern auf das Lieferdatum an. Darauf weisen die IHK Schwaben und die Kanzlei für Agrarrecht Parta hin.

Können Sie beispielsweise davon ausgehen, dass für Ihren Betrieb mittelfristig die

Anschaffung einer neuen Maschine erforderlich sein wird, sollten Sie diese Investition also für das zweite Halbjahr 2020 planen und darauf achten, dass das Lieferdatum in diesen Zeitraum fällt. Auch empfiehlt es sich, Vorräte – zum Beispiel Pflanzenschutz- oder Düngemittel – bis Ende 2020



Besonders anlagenintensive Unternehmen können vom Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz profitieren.

anzulegen. Für Werklieferungen, die beispielsweise Werkstätten als Dienstleistungen erbringen, ist der Tag der Übergabe und Abnahme ausschlaggebend. Der Abnehmer muss also das vereinbarte Werk bis zum 31. Dezember 2020 entgegennehmen. Sonstige Leistungen wie Montagen oder Beratungen richten sich laut IHK nach dem Zeitpunkt der Vollendung des Werks samt Abnahme.

Komplizierter wird es, wenn sich die Umsatzsteuer auf den Lieferverkehr zwischen Unternehmen bezieht oder Leistungen nicht nur an einem einzelnen Tag, sondern in einem bestimmten Zeitraum erbracht werden, informiert die Parta.

Nicht von der Umsatzsteuersenkung betroffen ist der landwirtschaftliche Pauschalierungssatz von 10,7 Prozent. Pauschalierende Landwirte können weiterhin 10,7 Prozent der Umsatzsteuer einbehalten. Nur für die Lieferung bestimmter Sägewerkserzeugnisse, von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten – wie Wein oder Fruchtsäfte – wird nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes die Umsatzsteuer von 19 Prozent auf 16 Prozent gesenkt.

## 25 PROZENT ABSCHREIBUNG

Für die Steuerjahre 2020 und 2021 wird für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter die Möglichkeit der degressiven Abschreibung (AfA) wiedereingeführt. Dabei kann die Höhe der degressiven AfA das 2,5-fache der linearen AfA, höchstens aber 25 Prozent des Restbuchwerts betragen. Für die Anschaffung eines Güllewagens würde sich die degressive AfA nur bis Ende des landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres 2021/22 lohnen (siehe Tabelle). Ecovis Agrar weist darauf hin, dass nur zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres ein Wechsel der Abschreibungsart vorgenommen werden kann.

Zusätzlich regelt § 7g Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) die Möglichkeit von Sonderabschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter. Werden die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, können Sonderabschreibungen von bis zu 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.

Diese Regelung bleibt laut Parta auch in den Jahren 2020 und 2021 bestehen, sodass unter Nutzung der degressiven AfA von 25 Prozent nach der Anschaffung ein Abschreibungssatz von bis zu 45 Prozent geltend gemacht werden kann.

## Investieren mit der degressiven Abschreibung

	Lineare AfA Euro	Degressive AfA Euro	Vorteil gegenüber linearer AfA Euro*
Anschaffungskosten: Kauf eines Güllewagens am 1. August 2020	120.000	120.000	
Lineare AfA: 10 % für August 2020 bis Juni 2021	- 11.000		
Degressive AfA: für August 2020 bis Juni 2021 das 2,5-fache der linearen AfA		- 27.500	4.950
Restbuchwert 30. Juni 2021	109.000	92.500	
Lineare AfA: 10 % für Juli 2021 bis Juni 2022	- 12.000		
Degressive AfA: für Juli 2021 bis Juni 2022		- 23.125	3.337,5
Restbuchwert 30. Juni 2022	97.000	69.375	

**Ab Juli 2022 ist die degressive AfA nicht mehr im Vorteil, daher Umstellung auf lineare AfA.**

\*bei einer Gesamtsteuerbelastung für Körperschaft- und Gewerbesteuer von 30 %  
Quelle: Ecovis Agrar, eigene Berechnungen

@grarheute www.agrarheute.com, Ausgabe 08/2020

”  
Mit der degressiven Abschreibung fahren Unternehmer deutlich besser.

Michael Sabisch  
Steuerberater bei Ecovis



Johanna Michel  
Redakteurin Management + Märkte  
johanna.michel@agrarheute.com

Haben Sie seit 2017 von Investitionsabzügen nach § 7g EStG profitieren können, verlängert sich durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz die Investitionsfrist um ein Jahr. Somit können Sie Ihre für 2020 geplante Investition ohne steuerliche Nachteile im kommenden Jahr nachholen.

Auch die Reinvestitionsfrist nach § 6b EStG wurde um ein Jahr verlängert. Würde Ihre gebildete Reinvestitionsrücklage im Wirtschaftsjahr zwischen dem 29. Februar 2020 und dem 1. Januar 2021 aufgelöst werden, können Sie das Fristende um ein Jahr verschieben. Damit wird die Aufdeckung stiller Reserven, die zu einer steuerlichen Belastung führen würde, zunächst vermieden.

## BIS ZU 10 MIO. EURO VERLUSTRÜCKTRAG

Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer können für das laufende Jahr und rückwirkend für 2019 durch einen Verlustrücktrag erstattet werden. Pauschal werden von der Höhe der Einkünfte, die für den Veranlagungszeitraum angegeben wurden, 30 Prozent als vorläufiger Verlustrücktrag abgezogen und zurückgezahlt. Die Grenzen für die Verluste wurden für 2020 und 2021 von 1 Mio. auf 5 Mio. Euro beziehungsweise bei Zusammenveranlagung von 2 Mio. auf 10 Mio. Euro angehoben. ●